

Provinz LÜTTICH

Gemeindeverwaltung
BURG-REULAND

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLLBUCH DES GEMEINDERATES

Sitzung vom 12. April 2002.

Anwesend : HH. STELLMANN, MARAITE, DHUR, VALENTIN,
CORNELY, MARTINY, Frau KALBUSCH, Frau MÖLTER,
HENNEN, ZEYEN, FrL.SERVATY und REINERTZ.

Abwesend war Herr GENNEN.

Punkt – 29 - der Tagesordnung.

Gegenstand : Verabschiedung einer Regelung zur Bezuschussung von Solaranlagen.

In öffentlicher Sitzung.

In Anbetracht, dass es sich empfiehlt den Gebrauch von alternativen, umweltfreundlichen Energien innerhalb der Bevölkerung anzuregen und die diesbezüglichen Investitionen finanziell zu fördern ;

In der Erwägung, dass solche Maßnahmen dazu beitragen können die Umwelt weniger zu belasten, sparsamer mit den vorhandenen Energien umzugehen und somit ein wertvoller Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung geleistet wird ;

In Erwägung, dass es angebracht scheint die Investierung eines Privathaushaltes, bzw. eines Unternehmens auf dem Gebiete der Gemeinde zwecks Nutzung alternativer oder regenerativer Energien mit einem Zuschuss von maximal einem Drittel der anfallenden Investierungskosten, bei einem Höchstbetrag von 400 Euro, zu fördern ;

In Anbetracht, dass im Haushalt 2002 unter Artikel Art.87901/331-01 4.000 Euro für die Bezuschussung von Solaranlagen vorgesehen sind ;

Auf Grund der Artikel 117 und 119 des Neuen Gemeindegesetzes ;

BESCHLIESST einstimmig :

Art.1. : Die Gemeinde Burg-Reuland gewährt einen einmaligen Zuschuss in Höhe von maximal einem Drittel der anfallenden Investierungskosten, bei einem Höchstbetrag von 400 Euro, im Rahmen der im entsprechenden Haushaltsjahr eingetragenen Mittel, für den Gebrauch von umweltfreundlichen Energiequellen gemäss den nachfolgenden Bestimmungen und Auflagen :

„Abs.1 : Der Antragsteller und Betreiber muss im Bevölkerungsregister der Gemeinde eingetragen sein.
Firmen und Betriebe müssen ihren Betriebssitz auf dem Gebiet der Gemeinde haben.

Abs.2 : Die bezuschussbare Anlage muss auf dem Gebiet der Gemeinde Burg-Reuland errichtet werden.

Abs.3 : Die fachspezifischen Arbeiten müssen entweder von einer qualifizierten Firma ausgeführt oder, bei Eigenmontage, durch eine solche überwacht werden. Diese muss die korrekte Ausführung der Installation bescheinigen. Gegebenenfalls ist die Ablichtung der gesetzlichen Genehmigung (Anwendung der Bestimmungen des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe) zur Installation und Betreibung der Anlage(n) erforderlich.

Abs. 4. : Die in Frage kommende Anlage kann während der ersten 5 Jahre nach erfolgter Zuschusszusage durch einen Verantwortlichen der Gemeindeverwaltung Burg-Reuland überprüft werden. Sollte dabei festgestellt werden, dass die Anlage nicht funktionstüchtig ist, hat die Gemeinde das Recht eine Rückzahlung der finanziellen Beihilfe zu fordern.

Abs.5 : Die bei der Gemeindeverwaltung Burg-Reuland eingereichten Anträge werden in chronologischer Reihenfolge bearbeitet. Falls die entsprechenden Kredite erschöpft sind, kann auf einfachen Antrag hin das Projekt prioritär auf das nächste Jahr verlegt werden.

Abs.6 : Nur das Bürgermeister- und Schöffenkollegium der Gemeinde Burg-Reuland ist ermächtigt über die Bewilligung der Zusage zu entscheiden.

Art.2.: Der gegenwärtige Beschluss ergeht zur allgemeinen Aufsicht an den Herrn Provinzgouverneur.

Namens des Gemeinderates :

Der Sekretär,
gez. THEISSEN R.

Der Vorsitzende;
gez. STELLMANN P.

Für gleichlautenden Auszug :
Burg-Reuland, den 15.04.2002

Der Sekretär,



Der Bürgermeister,

